

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## 9. Syphilis

[urn:nbn:de:bsz:31-220312](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220312)

Die Hundswuth und die auf den Menschen übertragbaren Krankheiten der Thiere werden wir in der II. Abtheilung unseres Berichtes behandeln.

### 9. Syphilis.

Die Syphilis fordert die Thätigkeit der Gesundheitspolizei, da, wenn auch der Einzelne sich davor hüten kann, die schrecklichen Folgen derselben selbst Familie und Nachkommen unschuldigerweise in's Elend bringen können.

Auf die durch Nachforschungen bestätigte wachsende Zunahme dieser Krankheit, welche unzweifelhaft als eine Folge der durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführte freiere Bewegung und der durch das Polizei-Straf-Gesetz veränderten Stellung der Polizeibehörden verursacht ist, ordnete großherzl. Ministerium des Innern auf unsern Vortrag vom 22. Mai 1867 durch Erlaß vom 13. Juni 1867 eine verschärfte polizeiliche Aufsicht und zumal regelmäßige Visitationen der der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtigen Dirnen an.

Es ist durch Zahlen nachzuweisen, daß die Syphilis sich seither verminderte.

### 10. Die gewerbliche Gesundheitspolizei.

Die gewerbliche Gesundheitspolizei, bestrebt die Arbeit so einzurichten, daß die lebens- und gesundheitsgefährlichen Verhältnisse beseitigt werden, hat ihre Grundlage im Gewerbegesetz (vom 20. Sept. 1862) Art. 10 und 16, welche vom Verfahren bei Errichtung von Gewerbsanlagen und von Vorrichtungen zum Schutze des Arbeitspersonals handeln, und der Vollzugsverordnung vom 24. Sept. 1862 §. 13, 43 und 44, worin die Gewerbsanlagen genannt sind, welche vor der Eröffnung polizeilich für unbeanstandet erklärt werden müssen, und solcher, welche den Schutz der Kinder in den Fabriken bezwecken.

Da die Gegenstände meist nur lokaler Natur sind, so werden sie auch von den Lokalbehörden verhandelt und entschieden.

Zu allgemeinen Verordnungen oder Erörterungen gaben bisher nur folgende Fabrikationen und Gewerbeeinrichtungen Anlaß.

Die Reibfeuerzeuge und ähnliche Fabrikate wegen ihres Phosphorgehalts und der dadurch bedingten Feuergefahr wie der schädlichen Einwirkung der Dämpfe auf die Arbeiter zur Hervorbringung der eigenthümlichen Phosphornekrose der Niere veranlaßten auf Grund des §. 111 des Pol.-Str.-G. die Minist.-Verordn. vom 28. März 1865 (Rgs.-Bl. Nr. 17). Darnach müssen derartige Fabriken außerhalb der Ortschaften, wenigstens 60 Fuß von den Wohnhäusern entfernt sein, die Versendung ihres Fabrikates unterliegt den Vorschriften besonderer Verpackung und im Kleinverkauf besonderer Aufbewahrung. Zum Schutze für die Arbeiter aber muß die Bereitung der Zündmasse, das Eintauchen, Trocknen und Verpacken der Hölzchen in eigenen sowohl unter sich als von den übrigen Arbeitslokalen gänzlich abgeschlossenen Räumen geschehen, die Räume, in welchen sich Phosphordämpfe entwickeln, müssen Vorrichtungen zu wirksamer Ventilation haben, und sämtliche Arbeitsräume müssen täglich gelüftet werden. In denselben muß sich ferner ein Anschlag befinden, welcher die Arbeiter warnt, in den Arbeitsräumen Speisen zu genießen oder aufzubewahren, sie zu größter Reinlichkeit und öfterem Ausspülen des Mundes er-